

07.008 Ausschluss aus dem Studium wegen Nichtbestehens einer Wiederholungsprüfung

- Ein erst nach der Prüfung eingereichtes Arztzeugnis wurde zu Recht nicht akzeptiert (Erw. 4.1 und 4.2)
- Durch die Entgegennahme und Überprüfung der Vorbringen der Beschwerdeführerin durch die Vorinstanz und die BKFHNW wurde dem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 29 BV Genüge getan (Erw. 4.4.1 und 4.4.2)

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 20. Februar 2008

Aus den Erwägungen:

...

4

Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob die Beschwerdegegnerin das von der Beschwerdeführerin erst nach der Prüfung eingereichte Arztzeugnis zu Recht nicht akzeptierte und die Beschwerdeführerin die Prüfung nicht wiederholen liess.

4.1

In den Weisungen für die Qualifikationsnachweise im Studiengang Kindergartenstufe (gültig für Studienbeginn 2005 [nachfolgend Weisungen]) wird Folgendes in Bezug auf hindernde Umstände, die ein reguläres Absolvieren einer Prüfung ausschliessen, festgehalten:

6.) Prüfungsverfahren

e) Wer eine Prüfung aus wichtigen Gründen nicht antreten oder vollenden kann, hat die

Stabsstelle Prüfungen umgehend zu informieren und unaufgefordert ein ärztliches oder amtliches Zeugnis beizubringen. Die Prüfung wird nicht bewertet und kann maximal zweimal anlässlich der nächsten ordentlichen Termine wiederholt werden.

Diese Bestimmung schreibt fest, dass wichtige Gründe das Antreten oder Vollenden einer Prüfung ausschliessen können, und wie sich Prüfungskandidierende zu verhalten haben, wenn solche wichtigen Umstände vorliegen, die ihrer Meinung nach ein Antreten oder Vollenden der Prüfung ausschliessen. Nach der Lehre und Rechtsprechung haben Kandidierende, die sich krank fühlen, an den Folgen eines Unfalls leiden, mit psychischen Problemen kämpfen, durch schwerwiegende familiäre Ereignisse getroffen oder von übermässiger Prüfungsangst befallen sind, solche Umstände, wenn diese nach ihrer Meinung ein reguläres Examen

ausschliessen, vor Beginn der Prüfung zu melden oder bei einer Krankheit, die während des Examens auftritt, unverzüglich geltend zu machen (vgl. HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl. Bern 2003, S. 452).

4.2

4.2.1

Die Beschwerdeführerin gibt anlässlich der Verhandlung vom 20. Februar 2008 an, die Weisungen schon vor der Prüfung gekannt zu haben. Sie wusste um den Umstand, dass ihre Prüfung nur nicht bewertet worden wäre, wenn sie die Prüfung aus wichtigen Gründen nicht angetreten oder vollendet hätte und hiervon die Stabsstelle umgehend informiert sowie zur Begründung ein ärztliches Zeugnis beigebracht hätte. Vorliegend legte die Beschwerdeführerin die Prüfung „Bildung und Erziehung“ am 3. Juli 2007 ab. Dass sie vor oder während der Prüfung bei der Prüfungsleitung prüfungshindernde Beschwerden geltend gemacht habe ist nicht belegt. Mit Schreiben vom 12. Juli 2007 wurde ihr mitgeteilt, dass sie die Prüfung nicht bestanden habe. Daraufhin erhob die Beschwerdeführerin am 25. Juli 2007 Einsprache bei der Institutsleitung gegen diesen Prüfungsentscheid und focht in erster Linie die Qualifikation ihrer Prüfung an. Erst ihrer Einsprache bei der Hochschulleitung vom 19. September 2007 gegen den negativen Entscheid der Institutsleitung legte sie ein Arzzeugnis von Dr. med. A. T., Psychiater, vom 18. Juli 2007 bei. Die Beschwerdeführerin reichte somit erst nachträglich, nämlich nach Ablegen der Prüfung und zu einem Zeitpunkt, als sie bereits vom negativen Prüfungsergebnis wusste, ein ärztliches Zeugnis bei der Beschwerdegegnerin ein.

4.2.2

Dr. med. A. T. hält fest, dass die Beschwerdeführerin leichte depressive Symptome zeige, die ausgelöst worden seien durch die Krebserkrankung ihrer Mutter. Nach der Lehre zählen psychische Beschwerden zu möglichen Ursachen, die ein reguläres Ablegen einer Prüfung negativ beeinträchtigen können (vgl. E. 4.1 vorab). Allerdings bleibt ein solcher hindernder Umstand nach herrschender Lehre unberücksichtigt, wenn er erst nachträglich, selbst mit beigefügtem Arzzeugnis, geltend gemacht wird. Dies bringt auch 6.) lit. e der Weisungen zum Ausdruck. Dieser Grundsatz erklärt sich damit, dass sich der Einfluss einer nachträglich geltend gemachten Krankheit oder einer anderen behaupteten Erschwernis sehr schwer auf das Ergebnis der Prüfung ermassen lässt (vgl. HERBERT PLOTKE, a.a.O., S. 452). In der Rechtsprechung finden sich wenige Ausnahmen von diesem Grundsatz. Eine Ausnahme vom genannten Grundsatz wurde beispielsweise in einem Fall gestattet, wo ein Kandidat durch den Unfalltod seines Bruders einen so schweren psychischen Schock erlitt, dass er nicht mehr in der Lage war, vernünftig zu handeln und sich von der Prüfung abzumelden. Auch die Examinatoren hatten diesen Eindruck und ein Arzt bestätigte nachträglich den Schockzustand (vgl. VPB 47/1983 Nr. 14, S. 63).

Nur in einem solchen Sonderfall kann ein nachträglich eingereichtes Arztzeugnis dazu führen, dass die bereits absolvierte Prüfung nicht bewertet wird. Ein mit dem geschilderten Beispiel vergleichbarer Sonderfall liegt vorliegend offensichtlich nicht vor. Die Beschwerdeführerin wusste nach ihren eigenen Angaben bereits seit April 2007 von der Erkrankung ihrer Mutter, sodass davon auszugehen ist, dass die geltend gemachten psychischen Beschwerden bereits seit diesem Zeitpunkt bestanden. Die Prüfung fand erst am 3. Juli 2007 statt. In Kenntnis der Weisungen wäre es der Beschwerdeführerin frei gestanden, sich gestützt auf ein ärztliches Attest von der Prüfung abzumelden. Das erste Arztzeugnis von Dr. med. A. T. datiert vom 18. Juli 2007. Damit holte die Beschwerdeführerin erst ein Arztzeugnis ein, als sie wusste, dass sie die Prüfung nicht bestanden hatte. Dieser Umstand legt die Vermutung nahe, dass die psychischen Beschwerden die Beschwerdeführerin nicht übermässig bei der Prüfungsvorbereitung beeinträchtigten und deshalb für sie kein Grund zur Annahme bestand, dass sich die psychischen Beschwerden negativ auf die Prüfung auswirken würden.

4.2.3

Mit Arztzeugnis vom 18. Juli 2007 hält Dr. med. A. T. fest, dass er die Beschwerdeführerin am 17. Juli 2007 untersucht habe. Die Beschwerdeführerin zeige aktuell leichte depressive Symptome, die von der Krankheit der Mutter ausgelöst worden seien. Medikamente würden der Beschwerdeführerin nicht verschrieben. Weitergehende Ausführungen zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin finden sich nicht. Dr. med. A. T. bemerkt zuletzt, dass er das Zeugnis auf Wunsch der Beschwerdeführerin und deren Mutter ausgestellt habe. Anlässlich der Verhandlung vom 20. Februar 2007 reichte die Beschwerdeführerin ein zweites Arztzeugnis von Dr. med. A. T. vom 8. Februar 2008 ein. Bei diesem Zeugnis handelt es sich allerdings nur um eine Ergänzung des Zeugnisses vom 18. Juli 2007. Eine weitere Untersuchung oder gar Behandlung hatte nicht stattgefunden. Mit Schreiben vom 8. Februar 2007 hält Dr. med. A. T. fest, dass ein Zusammenhang zwischen den depressiven Symptomen und der Krankheit der Mutter der Beschwerdeführerin bestehe und dass sich die depressiven Symptome negativ auf die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ausgewirkt hätten. Weitere Ausführungen finden sich nicht. Dr. med. A. T. hält wiederum fest, dass er dieses Zeugnis auf Wunsch der Beschwerdeführerin und deren Mutter ausgestellt habe.

4.2.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist unter anderem entscheidend, ob der ärztliche Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf eingehenden Untersuchungen beruht und in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schluss-

folgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind. Auch wenn diese Anforderungen in casu nicht allzu streng zu handhaben sind, so muss dennoch festgehalten werden, dass die beiden Arztzeugnisse von Dr. med. A. T. diesen Anforderungen bei weitem nicht genügen. Dr. med. A. T. führt nicht umfassend aus, inwiefern sich die attestierten psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin negativ auf die Prüfungsvorbereitung und auf die schriftliche Prüfung selbst ausgewirkt haben. Zudem wurden beide Arztzeugnisse von Dr. med. A. T. zu einem Zeitpunkt erstellt, zu dem die Beschwerdeführerin bereits vom zweimaligen Nichtbestehen der Prüfung und vom Ausschluss vom Studium an der Fachhochschule wusste. Die genaue Ursache der psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin werden jedoch von Dr. med. A. T. nicht schlüssig erklärt. Insofern ist nicht belegt, dass die attestierten leichten depressiven Symptome ihre Ursache tatsächlich in der Erkrankung der Mutter der Beschwerdeführerin und nicht in der Tatsache haben, dass die Beschwerdeführerin zum zweiten Mal die Prüfung nicht bestanden hatte und um die Konsequenz wusste, dass sie nun vom Studium ausgeschlossen wird. Den Arztzeugnissen von Dr. med. A. T. kann aus den genannten Gründen kein hoher Beweiswert zugesprochen werden.

In Anbetracht der vorliegenden Erläuterungen vermag auch der Hinweis der Beschwerdeführerin, wonach sie nach der Prüfung gegenüber der Prüfungsleitung erklärt habe, dass sie sehr erschöpft sei und ihr Vorbringen, dass ihr im Rahmen der Prüfungseinsicht abgeraten worden sei, nachträglich ein Arztzeugnis einzureichen, nichts an den vorliegenden Feststellungen zu ändern. Der Beschwerdeführerin ist es nicht gelungen hinlänglich darzulegen, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen ihren depressiven Symptomen und dem Nichtbestehen der Prüfung besteht.

4.3

...

4.4

4.4.1

Die Beschwerdeführerin bringt schliesslich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Sie legt dar, dass die Institutsleitung auf den Eventualantrag auf Prüfungswiederholung ihrer ersten Einsprache vom 25. Juli 2007 nicht eingetreten sei. Das Nichteintreten auf diesen Eventualantrag stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

4.4.2

Das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig

prüft und in der Entscheidungsfindung überprüft. Eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs kann als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2007, Art. 29 Rz. 9 und 23). Die Beschwerdeführerin begründet ihren Eventualantrag mit einer Beeinträchtigung ihrer Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit während der Prüfungsvorbereitung und der Prüfung selbst, die durch die Krebserkrankung ihrer Mutter hervorgerufen worden sei. Vorliegend haben sich sowohl die Beschwerdegegnerin (vgl. das Schreiben der Hochschulleitung zur Verfügung vom 15. Oktober 2007) als auch die Beschwerdekommision in ihren Entscheidungsfindungen eingehend mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt, (vgl. E. 4.2 vorab). Das genannte Vorbringen der Beschwerdeführerin wurde demnach in der Entscheidungsfindung überprüft. Dem Recht auf Prüfung und Begründung nach Art. 29 Abs. 2 BV wurde damit Genüge getan und es liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.